

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 29. Oktober	1987
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

Seite:	Seite:
Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 1. 1987 . . . . .	173
Vierte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . . . . .	175
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Versorgungskasse . . . . .	179
Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	186
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	189
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	191
Durchführungsbestimmungen zu §§ 31, 32 Verwaltungsordnung . . . . .	192
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden . . . . .	192
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn . . . . .	193
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Siegen . . . . .	193
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf . . . . .	193
Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I . . . . .	194
Der Friedhof als Stätte der Verkündigung . . . . .	194
Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1987 . . . . .	194
Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .	194
Ständige Stellen für den Hilfsdienst . . . . .	194
Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	195
Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	199

### Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 1. 1987

Landeskirchenamt  
Az.: 37441/87/B 9-01

Bielefeld, den 16. 9. 1987

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 – BBVAnpG 87) vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) verabschiedet worden. Damit ist die Anhebung der Besoldung und Versorgung, die vorher in Form von Abschlägen zur Auszahlung kam, gesetzlich geregelt worden. Das Gesetz enthält außer der Anpassung der Bezüge noch einige weitere Änderungen des Bundesbesoldungs- und des Beamtenversorgungsgesetzes.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Tabellen abgesehen, da sie mit den Tabellen übereinstimmen, die in der Anlage I der Verfügung vom 29. Mai 1987 (KABl. S. 127) veröffentlicht wurden.

Gem. § 1 Absatz 1 KBesO finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987 für die Kirchenbeamten und die Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, Anwendung. Damit sind die ihnen bisher unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge als endgültig anzusehen.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare wird derzeit eine Änderung der für sie geltenden Besoldungsbestimmungen vorbereitet.

## Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 – BBVAnpG 87)

Vom 6. August 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

##### § 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes\*).

##### §§ 2 und 3

...

##### § 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 3,4 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,3 vom Hundert erhöht.

### Artikel 2

#### Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

##### „§ 17 a Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Über-

weisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „um die Dienstalterszulage“ gestrichen.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muß, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.“

b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. und 5. . . .

### Artikel 3

#### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.“

2. In § 49 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständi-

\*) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Die für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Anlagen 1, 2 und 5 stimmen mit den im KABl. 1987 S. 128 bis 130 abgedruckten Tabellen überein.

gen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchunggebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

3. In § 69 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.“

#### Artikel 4 und 5

...

#### Artikel 6

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 1 bis 4

...

§ 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

## Vierte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Auf Grund von § 28 Absatz 2 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird folgendes beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971, zuletzt geändert am 3./18./23. Oktober 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Pastorinnen“ wird durch die Worte „Pastoren im Hilfsdienst/Pfarrvikaren“) ersetzt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“
2. In § 2 werden die Angaben „a)“ und „b)“ durch die Angaben „1.“ und „2.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Jede Kirchenleitung beruft ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.“
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „Stellvertreter zu wählen“ durch die Worte „neuer Stellvertreter zu berufen“ ersetzt.
  - d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Kasse im Rechtsverkehr,
  2. Führung der Geschäfte der Kasse,
  3. Aufstellung der Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, des Haushaltsplanes für die Verwaltungskosten sowie des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung (§ 14),
  4. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung für die Kasse,
  5. Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführer,
  6. Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der übrigen Mitarbeiter.
- Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach den Nummern 1, 2 und 6 bestimmten Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder bestimmten Mitarbeitern der Kasse übertragen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sitzung des Vorstandes, Beschlußfassung“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.“
  - c) Folgende neue Absätze 4 bis 6 werden eingefügt:  
„(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören.  
(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.  
(6) Der Vorstand entscheidet mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7. Ihm wird folgender Satz 1 vorangestellt:  
„Der Vorsitzende leitet die Sitzung.“
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

\*) Die Bezeichnung „Pastor im Hilfsdienst“ gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die Bezeichnung „Pfarrvikar“ gilt in der Lippischen Landeskirche.

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je neun Mitglieder, und zwar

1. zwei Pfarrer,
2. einen Kirchengemeindebeamten,
3. fünf Mitglieder, die weder Pfarrer noch Kirchenbeamte sind,
4. ein weiteres Mitglied.

Der Lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen.“

## 7. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, des Haushaltsplanes für die Verwaltungskosten sowie des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung (§ 14),
2. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
3. Berufung des Vorstandes gemäß § 3 Absatz 2,
4. Gewährung einer Entschädigung nach § 9 Absatz 4,
5. Stellungnahme zu Angelegenheiten nach § 17 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und 5 sowie § 31.“

## 8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlußfassung“
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „auf Einladung des Vorsitzenden“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:  
„(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zehn Mitglieder anwesens sind.  
(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.  
(4) § 5 Absatz 2, 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.“

## 9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordiniertes Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Die Amtszeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem 1. April.  
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt.“

## c) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Mitglieder der Organe der Kasse führen ihr Amt unentgeltlich. Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Vorstandes eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewähren.

(5) Die Mitglieder der Organe der Kasse haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (Stufe B). Verdienstausschlag wird erstattet.“

## 10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 und 3 jeweils nach dem Wort „Organe“ die Worte „der Kasse“ und in Satz 4 nach dem Wort „Kasse“ die Worte „sowie des Jahresabschlusses“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „behindert“ durch das Wort „gehindert“ und das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Hinderung“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Organe“ die Worte „der Kasse“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen:  
1. die Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge (§ 14 Absatz 1 Nummer 1),  
2. der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 2),  
3. die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 7 Absatz 1 Nummer 2).“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Jahresabschluß und die Jahresrechnung (§ 14 Absatz 2) werden den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.“

## 11. § 12 erhält folgende Fassung:

## „§ 12

## Mittel der Kasse

Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenserträge aufgebracht. Sie dienen zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.“

## 12. § 14 erhält folgende Fassung:

## „§ 14

## Finanzplanung und Rechnungslegung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind aufzustellen  
1. die Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge einschließlich der Verwaltungskosten,  
2. der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind aufzustellen  
1. der Jahresabschluß über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz),  
2. die Jahresrechnung über die Verwaltungskosten.“

## 13. Abschnitt III. erhält folgende Fassung:

## „III. Leistungen der Versorgungskasse

## § 15

## Versorgungsbezüge

- (1) Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst/Pfarrvikare, Prediger, Vikare und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind, einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung. Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinter-

bliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstatfall entstanden sind.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war. Die Voraussetzung nach Satz 1 muß, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vorliegen oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einer befristeten Amtszeit in einer Pfarrstelle, der Abberufung, der Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen haben.

(3) War der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 21 Absatz 3 einer nach § 20 Absatz 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war oder
2. daß der Dienstgeber, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt war, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Beurlaubung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

#### § 16

Nachversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich

(1) Endet das Dienstverhältnis eines Pfarrers, Pastors im Hilfsdienst/Pfarrvikars, Predigers oder Kirchenbeamten und ist er deshalb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse die dafür zu entrichtenden Beiträge, wenn er bei Beendigung seines Dienstverhältnisses im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(2) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dies im Blick auf die spätere Anrechenbarkeit der Rente auf die Versorgungsbezüge angebracht erscheint.

(3) Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlaß der Ehescheidung eines Pfarrers, Pastors im Hilfsdienst/Pfarrvikars, Predigers oder Kirchenbeamten oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger auf Grund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

War der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet oder Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen.

War der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betroffenen zu kürzen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, denen unter Anschluß einer Stelle nach § 20 Absatz 2 oder unter der Voraussetzung des § 15 Absatz 3 Nr. 2 die Zahlung von Versorgungsbezügen zugesichert worden ist.

#### § 17

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Kasse zahlt die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfänger auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Zahlung erfolgt in besonders festzusetzendem Umfang aus Mitteln der Kasse, soweit die Kosten seit Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind; im übrigen gilt § 15 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 treffen die Kirchenleitungen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

#### § 18

Festsetzungen und Rechtsbehelfe

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie den Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatz fest. Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatzes zuständig.

(2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die auf Grund von Ermessensentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. Die Kasse stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 17.

(5) Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewahrt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

#### § 19

Ersatzansprüche

(1) Erhält eine Landeskirche auf Grund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an den betroffenen Versorgungsempfänger gezahlt werden.

(2) Erhält eine Landeskirche für einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von einem Dritten, so findet

Absatz 1 entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an den Dritten beruht."

14. Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Stellen und Beiträge

§ 20

Angeschlossene Stellen

(1) Der Kasse sind die Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände vom Zeitpunkt ihrer Errichtung angeschlossen, soweit nicht für einzelne Stellen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die Landeskirchenämter können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts auf Grund besonderer Vereinbarung anschließen.

(3) Wird eine angeschlossene Stelle aufgehoben, so endet der Anschluß an die Kasse mit dem Wirksamwerden der Aufhebung.

§ 21

Beitragspflicht

(1) Für die angeschlossenen Stellen (§ 20) sind Beiträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen

1. von den Körperschaften nach § 20 Absatz 1 für die bei ihnen bestehenden Stellen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 20 Absatz 2 angeschlossenen Stellen.

Zahlt eine andere Stelle als der Stellenträger eine ruhegehaltfähige Zulage nach geltendem Besoldungsrecht, so trägt die andere Stelle den auf die Zulage entfallenden Anteil des Stellenbeitrages.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei einer Pfarrstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
  - a) die Stelle mit einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besetzt wird oder
  - b) ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst/Pfarrvikar im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Landeskirche mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird oder
  - c) ein Gemeindeprediger oder Prediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
2. bei einer Kirchenbeamtenstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
  - a) die Stelle mit einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf, der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, besetzt wird oder
  - b) ein Kirchenbeamter, der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
3. bei Stellen nach § 20 Absatz 2 vom Ersten des Monats an, in dem die Stelle erstmals mit einem Mitarbeiter besetzt wird, dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zugesichert ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Maßnahme nach Satz 1 wirksam wird.

(4) Ist eine Stelle nicht im Sinne von Absatz 3 besetzt, ruht die Beitragspflicht nach Ablauf des sechsten Kalendermonats der Vakanz bis zum Ablauf des Monats, der der Wiederbesetzung vorangeht.

(5) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß der Stelle an die Kasse nach § 20 Ab-

satz 3 endet, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Mitteilung über die Aufhebung der Stelle zugeht.

§ 22

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe und dem Höchstbetrag der damit verbundenen ruhegehaltfähigen Zulage nach der Besoldungsordnung für Pfarrer zuzüglich des Ortszuschlages für einen verheirateten Pfarrer mit einem Kind,
2. bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der die Stelle bewertet ist, und der damit verbundenen allgemeinen ruhegehaltfähigen Zulage zuzüglich des Ortszuschlages für einen verheirateten Kirchenbeamten dieser Besoldungsgruppe mit einem Kind,
3. bei Stellen nach § 20 Absatz 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(2) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung wird die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 2 um ein Zwölftel erhöht.

(4) Der Beitragssatz beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 bis 3. Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einen anderen Beitragssatz festsetzen.

(5) Für angeschlossene Stellen, denen mehrere teilbeschäftigte Mitarbeiter im Sinne von § 21 Abs. 3 zugeordnet sind, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Zuschlag zu dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.

Für angeschlossene Stellen, denen nur ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 21 Absatz 3 zugeordnet ist, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Abschlag von dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.

Für Stellen nach § 20 Absatz 2 gelten die Unterabsätze 1 und 2 sinngemäß.

(6) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(7) Der Beitrag ändert sich vom Ersten des Monats an, in dem die geänderten Bedingungen für seine Bemessung an allen Tagen vorliegen.

Während einer Vakanz bleibt der Beitrag für eine Stelle nach Absatz 5 bis zum Ruhen der Beitragspflicht nach § 21 Absatz 4 unverändert.

§ 23

Prediger

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 gelten entsprechend für Prediger.

§ 24

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Kasse setzt die Beiträge fest und stellt die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

(3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

## § 25

## Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen

Sind zu entrichtende Beiträge unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so sind die Beiträge neu festzusetzen. Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurückliegende Geschäftsjahre. Der Unterschiedsbetrag zwischen den berechtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

## § 26

## Gegenseitigkeitsabkommen

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.“

15. Abschnitt V. erhält folgende Fassung:

## „V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 27

## Auslaufen der derzeitigen Amtszeit

Die am 1. Januar 1988 laufende Amtszeit des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des 31. März 1991, die des Vorstandes mit Ablauf des 31. März 1992.

## § 28

## Bisherige Versorgungsstellen

Die vor dem 1. Januar 1988 angeschlossenen Versorgungsstellen nach § 21 Absatz 6 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1987 gültigen Fassung gelten vom 1. Januar 1988 an als nach § 20 Absatz 2 angeschlossene Stellen.

## § 29

## Erstmaliges Ruhen von Beiträgen bei Vakanz

Die Frist nach § 21 Absatz 4 für das Ruhen von Beiträgen bei Vakanz einer Stelle beginnt erstmalig mit dem 1. Januar 1988 zu laufen.

## § 30

Zahlung von Versorgungsleistungen für Erstattungsfälle  
Versorgungsleistungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind und nicht unter § 15 Absatz 2 oder 3 fallen (bisherige Erstattungsfälle), werden für die Zeit vom 1. Januar 1988 an aus Mitteln der Kasse gezahlt.

## § 31

## Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfa-

len. Sonstige Änderungen der Satzung sind dem Kultusminister anzuzeigen.

## § 32

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.“

## Artikel 2

## Abschließende Bestimmungen

## § 1

## Neufassung der Satzung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Satzung in geltendem Wortlaut mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1987

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
D. Brandt Krause

Bielefeld, den 11. Juni 1987

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Dr. Martens Dringenberg

Detmold, den 3. Juni 1987

(Siegel) Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat  
Noltensmeier Haarbeck Dr. Ehnes

Die vorstehende vierte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in der Fassung vom 3./11. Juni 1987 wird gemäß § 28 Absatz 2 der Satzung staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 10. August 1987

(Siegel) Der Kultusminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Albrecht

## Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Versorgungskasse

Aufgrund von Artikel 2 § 1 der Vierten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3./4./11. Juni 1987 (KABl.R. 1987 S. 201 / KABl.W. 1987 S. 175 / Ges.- u. VOBl.L. Bd. 9 Nr. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971 (KABl.R. 1972 S. 11 / KABl.W. 1972 S. 3 / Ges.- u. VOBl.L. Bd. 6 S. 27),

2. die Erste Änderung dieser Satzung vom 4./20. Januar / 20. Februar 1978 (KABl.R. 1978 S. 58 / KABl.W. 1978 S. 60 / Ges.- u. VOBl.L. Bd. 6 S. 246),

3. die Zweite Änderung dieser Satzung vom 28. Januar / 21. April / 26. Mai 1982 (KABl.R. 1982

S. 189 / KABL.W. 1982 S. 236 / Ges.- u. VOBL.L. Bd. 8 S. 84),

4. die Dritte Änderung dieser Satzung vom 3./18./23. Oktober 1984 (KABL.R. 1984 S. 201 / KABL.W. 1984 S. 139 / Ges.- u. VOBL.L. Bd. 8 S. 85),

5. die Vierte Änderung dieser Satzung vom 3./4./11. Juni 1987 (KABL.R. 1987 S. 201 / KABL.W. 1987 S. 175 / Ges.- u. VOBL.L. Bd. 9 Nr. 4).

Düsseldorf, Bielefeld, Detmold, den 1. Oktober 1987

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

Woothke

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

Dringenberg

**Lippische Landeskirche  
Das Landeskirchenamt**

Dr. Ehnes

## **Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird folgende Satzung erlassen:

### **I. Aufbau und Verwaltung**

#### § 1

##### **Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse**

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen. Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrern, Pastoren im Hilfsdienst/Pfarrvikaren\*), Predigern und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zustehen. Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

#### § 2

##### **Organe**

Die Organe der Kasse sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

#### § 3

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Auf die rheinische und die westfälische Kirche entfallen je drei Mitglieder, auf die lippische

ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Jede Kirchenleitung beruft ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen.

#### § 4

##### **Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben**

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Kasse im Rechtsverkehr,
2. Führung der Geschäfte der Kasse,
3. Aufstellung der Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, des Haushaltsplanes für die Verwaltungskosten sowie des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung (§ 14),
4. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung für die Kasse,
5. Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführer,
6. Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der übrigen Mitarbeiter.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach den Nummern 1, 2 und 6 bestimmten Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder bestimmten Mitarbeitern der Kasse übertragen.

(2) Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder

\*) Die Bezeichnung „Pastor im Hilfsdienst“ gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die Bezeichnung „Pfarrvikar“ gilt in der Lippischen Landeskirche.



seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstseigel zu versehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter haften der Kasse für ihre Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

#### § 5

##### **Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(8) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

#### § 6

##### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je neun Mitglieder, und zwar

1. zwei Pfarrer,
2. einen Kirchengemeindebeamten,
3. fünf Mitglieder, die weder Pfarrer noch Kirchenbeamte sind,
4. ein weiteres Mitglied.

Der Lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen.

#### § 7

##### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, des Haushaltsplanes für die Verwaltungskosten sowie des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung (§ 14),
2. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
3. Berufung des Vorstandes gemäß § 3 Absatz 2,
4. Gewährung einer Entschädigung nach § 9 Absatz 4,
5. Stellungnahme zu Angelegenheiten nach § 17 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und 5 sowie § 31.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 8

##### **Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlußfassung**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahre, statt. Wenn fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) § 5 Absatz 2, 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.

#### § 9

##### **Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe**

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinerter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem 1. April.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt.

(4) Die Mitglieder der Organe der Kasse führen ihr Amt unentgeltlich. Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Vorstandes eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewähren.

(5) Die Mitglieder der Organe der Kasse haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (Stufe B). Verdienstausfall wird erstattet.

#### § 10

##### Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß sich die Tätigkeit der Organe der Kasse nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse der Organe der Kasse, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kasse sowie des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung ihrer Rechnungsprüfungsämter.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

1. die Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge (§ 14 Absatz 1 Nummer 1),
2. der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 2),
3. die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 7 Absatz 1 Nummer 2).

(4) Der Jahresabschluß und die Jahresrechnung (§ 14 Absatz 2) werden den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(5) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7./10. Oktober 1971 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische zwei Mitglieder.

#### § 11

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Finanzverfassung

#### § 12

##### Mittel der Kasse

Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenserträge aufgebracht. Sie dienen zur

Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.

#### § 13

##### Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(3) Alle vier Jahre ist den Kirchenleitungen ein Bericht über die Entwicklung der Kasse vorzulegen.

#### § 14

##### Finanzplanung und Rechnungslegung

(1) Für jedes Geschäftsjahr sind aufzustellen

1. die Übersicht über die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge einschließlich der Verwaltungskosten,
2. der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind aufzustellen

1. der Jahresabschluß über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz),
2. die Jahresrechnung über die Verwaltungskosten.

## III. Leistungen der Versorgungskasse

#### § 15

##### Versorgungsbezüge

(1) Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst / Pfarrvikare, Prediger, Vikare und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind, einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung. Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinterbliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstunfall entstanden sind.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeord-

net war. Die Voraussetzung nach Satz 1 muß, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vorliegen oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einer befristeten Amtszeit in einer Pfarrstelle, der Abberufung, der Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen haben.

(3) War der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 21 Absatz 3 einer nach § 20 Absatz 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war oder
2. daß der Dienstgeber, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt war, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Beurlaubung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

#### § 16

##### **Nachversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich**

(1) Endet das Dienstverhältnis eines Pfarrers, Pastors im Hilfsdienst / Pfarrvikars, Predigers oder Kirchenbeamten und ist er deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse die dafür zu entrichtenden Beiträge, wenn er bei Beendigung seines Dienstverhältnisses im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(2) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dies im Blick auf die spätere Anrechenbarkeit der Rente auf die Versorgungsbezüge angebracht erscheint.

(3) Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlaß der Ehescheidung eines Pfarrers, Pastors im Hilfsdienst/Pfarrvikars, Predigers oder Kirchenbeamten oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

War der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet

oder Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen.

War der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betroffenen zu kürzen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, denen unter Anschluß einer Stelle nach § 20 Absatz 2 oder unter der Voraussetzung des § 15 Absatz 3 Nummer 2 die Zahlung von Versorgungsbezügen zugesichert worden ist.

#### § 17

##### **Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

(1) Die Kasse zahlt die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Zahlung erfolgt in besonders festzusetzendem Umfang aus Mitteln der Kasse, soweit die Kosten seit Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind; im übrigen gilt § 15 Absatz 2 und 3 entsprechend\*).

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 treffen die Kirchenleitungen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

#### § 18

##### **Festsetzungen und Rechtsbehelfe**

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie den Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatz fest. Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatzes zuständig.

(2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die aufgrund von Ermessensentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. Die Kasse stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 17.

(5) Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Lan-

\*) Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche haben übereinstimmend beschlossen:

„Die Beihilfen nach § 17 Abs. 1 der Satzung werden bis zum 31. Dezember 1992 zur Hälfte aus Mitteln der Kasse gezahlt. Dies gilt über den 31. Dezember 1992 hinaus, sofern nicht nach § 17 Abs. 2 der Satzung ein anderer Umfang festgesetzt wird.“

deskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewahrt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

#### § 19

##### Ersatzansprüche

(1) Erhält eine Landeskirche aufgrund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an den betroffenen Versorgungsempfänger gezahlt werden.

(2) Erhält eine Landeskirche für einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von einem Dritten, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an den Dritten beruht.

#### IV. Stellen und Beiträge

#### § 20

##### Angeschlossene Stellen

(1) Der Kasse sind die Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an angeschlossen, soweit nicht für einzelne Stellen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die Landeskirchenämter können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung anschließen.

(3) Wird eine angeschlossene Stelle aufgehoben, so endet der Anschluß an die Kasse mit dem Wirksamwerden der Aufhebung.

#### § 21

##### Beitragspflicht

(1) Für die angeschlossenen Stellen (§ 20) sind Beiträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen

1. von den Körperschaften nach § 20 Absatz 1 für die bei ihnen bestehenden Stellen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 20 Absatz 2 angeschlossenen Stellen.

Zahlt eine andere Stelle als der Stellenträger eine ruhegehaltfähige Zulage nach geltendem Besoldungsrecht, so trägt die andere Stelle den auf die Zulage entfallenden Anteil des Stellenbeitrages.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei einer Pfarrstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
  - a) die Stelle mit einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besetzt wird oder
  - b) ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst/Pfarrvikar im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

von der Landeskirche mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird

oder

- c) ein Gemeindemissionar oder Prediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,

2. bei einer Kirchenbeamtenstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals

- a) die Stelle mit einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf, der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, besetzt wird

oder

- b) ein Kirchenbeamter, der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,

3. bei Stellen nach § 20 Absatz 2 vom Ersten des Monats an, in dem die Stelle erstmals mit einem Mitarbeiter besetzt wird, dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zugesichert ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Maßnahme nach Satz 1 wirksam wird.

(4) Ist eine Stelle nicht im Sinne von Absatz 3 besetzt, ruht die Beitragspflicht nach Ablauf des sechsten Kalendermonats der Vakanz bis zum Ablauf des Monats, der der Wiederbesetzung vorangeht.

(5) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß der Stelle an die Kasse nach § 20 Absatz 3 endet, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Mitteilung über die Aufhebung der Stelle zugeht.

#### § 22

##### Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe und dem Höchstbetrag der damit verbundenen ruhegehaltfähigen Zulage nach der Besoldungsordnung für Pfarrer zuzüglich des Ortszuschlages für einen verheirateten Pfarrer mit einem Kind,
2. bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der die Stelle bewertet ist, und der damit verbundenen allgemeinen ruhegehaltfähigen Zulage zuzüglich des Ortszuschlages für einen verheirateten Kirchenbeamten dieser Besoldungsgruppe mit einem Kind,
3. bei Stellen nach § 20 Absatz 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(2) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung wird die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 2 um ein Zwölftel erhöht.

(4) Der Beitragssatz beträgt 40 % der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 bis 3. Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einen anderen Beitragssatz festsetzen\*).

(5) Für angeschlossene Stellen, denen mehrere teilbeschäftigte Mitarbeiter im Sinne von § 21 Absatz 3 zugeordnet sind, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Zuschlag zu dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen\*).

Für angeschlossene Stellen, denen nur ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 21 Absatz 3 zugeordnet ist, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Abschlag von dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen\*).

Für Stellen nach § 20 Absatz 2 gelten die Unterabsätze 1 und 2 sinngemäß.

(6) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(7) Der Beitrag ändert sich vom Ersten des Monats an, in dem die geänderten Bedingungen für seine Bemessung an allen Tagen vorliegen.

Während einer Vakanz bleibt der Beitrag für eine Stelle nach Absatz 5 bis zum Ruhen der Beitragspflicht nach § 21 Absatz 4 unverändert.

#### § 23

##### **Prediger**

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 gelten entsprechend für Prediger.

#### § 24

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Kasse setzt die Beiträge fest und stellt die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

(3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

#### § 25

##### **Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen**

Sind zu entrichtende Beiträge unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so sind die Beiträge neu festzusetzen. Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurücklie-

gende Geschäftsjahre. Der Unterschiedsbetrag zwischen den berichtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

#### § 26

##### **Gegenseitigkeitsabkommen**

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 27

##### **Auslaufen der derzeitigen Amtszeit**

Die am 1. Januar 1988 laufende Amtszeit des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des 31. März 1991, die des Vorstandes mit Ablauf des 31. März 1992.

#### § 28

##### **Bisherige Versorgungsstellen**

Die vor dem 1. Januar 1988 angeschlossenen Versorgungsstellen nach § 21 Absatz 6 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1987 gültigen Fassung gelten vom 1. Januar 1988 an als nach § 20 Absatz 2 angeschlossene Stellen.

#### § 29

##### **Erstmaliges Ruhen von Beiträgen bei Vakanz**

Die Frist nach § 21 Absatz 4 für das Ruhen von Beiträgen bei Vakanz einer Stelle beginnt erstmalig mit dem 1. Januar 1988 zu laufen.

#### § 30

##### **Zahlung von Versorgungsleistungen für Erstattungsfälle**

Versorgungsleistungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind und nicht unter § 15 Absatz 2 oder 3 fallen (bisherige Erstattungsfälle), werden für die Zeit vom 1. Januar 1988 an aus Mitteln der Kasse gezahlt.

#### § 31

##### **Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Sonstige Änderungen der Satzung sind dem Kultusminister anzuzeigen.

#### § 32

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft\*).

\*) Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche haben übereinstimmend beschlossen:

„(1) Der Beitragssatz wird aufgrund von § 22 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wie bisher auf 30 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Der Zuschlag nach § 22 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Satzung zu dem Beitragssatz nach Abs. 1 wird auf 50 % des Beitragssatzes festgesetzt.

(3) Der Abschlag nach § 22 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Satzung von dem Beitragssatz nach Abs. 1 wird auf 25 % des Beitragssatzes festgesetzt.“

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Änderungsbestimmungen.

## Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Landeskirchenamt  
Az.: 34987/87/B 9 – 23

Bielefeld, den 2. 9. 1987

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 14. Juli 1987 (GV NW Nr. 31 vom 11. August 1987 S. 266 ff.) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 14. Juli 1987

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „61 Abs. 2 oder 3 BeamtVG“ ersetzt durch „61 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, die nicht kostenlos durchgeführt werden können,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für Geschwister.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „, die nicht kostenlos durchgeführt werden können,“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kostenanteile nach §§ 182 a und 194 Abs. 1 RVO sowie Kostenanteile bei stationären Behandlungen und bei Kuren sind nicht beihilfefähig.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Sind wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen ohne Erfolg angewendet worden, so können auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) auch Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen von der obersten Dienstbehörde für beihilfefähig erklärt werden. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, zu welchen und unter welchen Voraussetzungen zu noch nicht wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen Beihilfen gewährt werden können; Satz 3 gilt insoweit nicht. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Zahntechnische Leistungen nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen in Höhe von achtzig vom Hundert beihilfefähig. Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen einschließlich Laborkosten sind bis fünfhundert Deutsche Mark beihilfefähig, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme vom Zahnarzt schriftlich begründet wird; höhere Aufwendungen sind bis eintausendzweihundert Deutsche Mark beihilfefähig, sofern die Maßnahme vor Beginn der Behandlung auf Grund eines amts- oder vertrauenszahnärztlichen Gutachtens von der Festsetzungsstelle als beihilfefähig anerkannt worden ist. Bei einer erneuten Funktionsanalyse und Funktionstherapie sind die Aufwendungen im Rahmen des Satzes 7 beihilfefähig, sofern sie nach Ablauf von drei Jahren entstanden sind.“
  - b) Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
    1. Das Wort „halbstationäre“ wird durch das Wort „teilstationäre“ ersetzt.
    2. Die Klammerzusätze „(§ 5 BPfIV)“ und „(§ 6 BPfIV)“ werden jeweils gestrichen.
    3. Die Worte „der gesondert berechneten Nebenleistungen“ werden durch die Worte „der Sonderentgelte“ und die Worte „sowie der zusätzlichen Sach- und Personalkosten (§ 7 BPfIV)“ durch die Worte „(§§ 5 bis 7 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 21 BPfIV“ ersetzt.
  - c) Nummer 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
  - d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Heilkur oder einer kurähnlichen Maßnahme bis zum Höchstbetrag von je fünfundzwanzig Deutsche Mark täglich für den Erkrankten und für eine notwendige Begleitperson.“
  - e) In Nummer 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Nummer 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
  - f) Nummer 7 Satz 3 wird gestrichen.
  - g) Nummer 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Heilbehandlung gehören auch Bäder – ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer von der Festsetzungsstelle anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur –, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen.“
  - h) Nummer 9 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
  - i) In Nummer 10 Satz 8 werden vor dem Wort „Beatmungsgeräte“ das Wort „Atemmonitor“, hinter dem Wort „Reflektometer“ die Worte „Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose“ und hinter den Worten „Wasser- und Luftkissen“ das Wort „Wechsel-Druckgeräte“ eingefügt.
  - j) In Nummer 10 Satz 9 erster Halbsatz wird das Wort „dreihundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„bei Aufwendungen von mehr als eintausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Aufwendungen von mehr als dreitausend Deutsche Mark bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe a) wird der Betrag von „175 DM“ durch „200 DM“, der Betrag von „150 DM“ durch „175 DM“ und der Betrag von „125 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Buchstaben b) und c) wird jeweils hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ eingefügt:

„sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“.

- c) Satz 3 wird gestrichen.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „ist,“ die Worte „sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen,“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Wohnung“ eingefügt:  
„oder einer ambulanten Entbindung in einer Entbindungsanstalt“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 a Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1 zustehende Satz“ durch das Wort „Bemessungssatz“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dies gilt nicht für Heilkuren.“
10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind oder die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Nr. 7 Satz 3“ durch die Worte „Nr. 1 Satz 3, Nr. 7 Satz 2“ ersetzt und die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Sparkassen“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Artikel I Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a), Nr. 4 Buchstabe a) Satz 5 und 6, Buchstaben c) und d), Nr. 5 und Nr. 8 gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1987 entstanden sind; soweit mit funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde, sind die notwendigen Aufwendungen hierfür bis fünfhundert Deutsche Mark einschließlich Laborkosten beihilfefähig. Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) Satz 3 gilt für Behandlungen, die nach dem 30. September 1987 beginnen; bei vor diesem Zeitpunkt begonnenen Behandlungen sind die bisherigen Vorschriften noch auf bis zum 31. März 1988 entstehenden Aufwendungen anzuwenden. Artikel I Nr. 10 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. September 1987 eintreten. In Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegt, kann die oberste Dienstbehörde zur Vermeidung einer Härte zulassen, daß von der Berücksichtigung der Rente nach Artikel I Nr. 5 Buchstabe b) ganz oder teilweise abgesehen wird.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Posser

## Anlage (zu § 4 Nr. 1 Satz 5)

### Psychotherapeutische Behandlungen

- 1 Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 845 ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 5 beihilfefähig.
- 2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
- 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummer 860 bis 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn
  - bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
  - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
  - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
- 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
  - psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
  - negativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
  - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten,
  - seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
  - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
  - seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),
  - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei
  - tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,
  - analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,
  - tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden sowie einer notwendigen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
- bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
- in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden

beihilfefähig.

- 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummer 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummer 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Psychagogen mit abgeschlossener Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Psychagoge ohne diese Zusatzausbildung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen wurde. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen (Satz 4 und 5) durchführen lassen.

- 2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM

Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM

Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 110,40 DM

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 55,20 DM

Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 110,40 DM

### 3 Verhaltenstherapie

- 3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und

- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Arztes vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je 20- bis 30minütiger Dauer nicht mehr als 20 oder bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für das Erstellen der Verhaltensanalyse und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

- 3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen).

- 3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 80 Sitzungen,

- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 100 Sitzungen

von 20- bis 30minütiger Dauer nicht überschreitet. Wird die Sitzungsdauer auf mindestens 50 Minuten verlängert, zählt eine verlängerte Sitzung für zwei Sitzungen.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 80 Sitzungen beihilfefähig.

- 3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener verhaltenstherapeutischer Ausbildung an einem anerkannten verhaltenstherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, der mindestens drei Jahre als Verhaltenstherapeut ganz oder vorwiegend in der Krankenbehandlung in praxisbezogener Zusammenarbeit mit Ärzten tätig war, sofern eine solche Zusammenarbeit von einem Arzt (Satz 1) bescheinigt wird. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857



des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen durchführen lassen.

- 3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung  
 – von mindestens 20 Minuten = 36,80 DM  
 – von mindestens 50 Minuten = 73,60 DM
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 36,80 DM
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen  
 – Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM  
 – Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM  
 – Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM.

#### 4 Sonstige psychotherapeutische Behandlungen

- 4.1 Aufwendungen für andere als in den Nummern 2 und 3 aufgeführte psychotherapeutische Behandlungen sind für höchstens 20 Sitzungen dann beihilfefähig, wenn die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und das zu bezeichnende Therapieverfahren nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen hierzu geeignet ist. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich beihilfefähig.

- 4.2 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannungen nach M. Fuchs, Gesprächstherapie nach Rogers, Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Musiktherapie, Psychodrama, rational-emotive Therapie, Transaktionsanalyse.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

- 4.3 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden. Wird von diesem ein entsprechend Nummer 3.4 Satz 2 und 3 qualifizierter Diplompsychologe beigezogen, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu folgender Höhe je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden:

- übende Verfahren, Hypnose als Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 24,- DM  
 – übende Verfahren in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer bis zu 7,20 DM  
 – psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 36,80 DM.

- 4.4 Erfolgt die Behandlung durch einen nicht in Nummer 4.3 bezeichneten Arzt oder einen Heilpraktiker, so sind die Aufwendungen für bis zu 20 Sitzungen beihilfefähig. Bei Behandlung durch einen Heilpraktiker gelten die Sätze in Nummer 4.3 Satz 2 entsprechend.

- 5 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2 oder 3 schließen sich aus. Dies gilt auch für Behandlungen nach Nummer 4, die während des Zeitraums einer Behandlung nach Nummer 2 oder 3 durchgeführt werden.

– GV. NW. 1987 S. 266.

## **Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Landeskirchenamt  
 Az.: 34988/87/B 9 – 23

Bielefeld, den 2. 9. 19897

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 23. 7. 1987 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 (MBl NW Nr. 53 vom 31. August 1987 S. 1248 ff.) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die Anlagen 1 bis 9 zu diesem Runderlaß werden hier nicht veröffentlicht. Wir bitten, diese dem Ministerialblatt NW Nr. 53 vom 31. August 1987 zu entnehmen!

### **Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1987 –  
 B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung ab 1. 10. 1987 wie folgt geändert:

#### I.

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34c Abs. 2 und 3 Einkommen-

steuergesetz abgezogene Steuer, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

2. In Nummer 4.3 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a und b“ gestrichen.  
 3. Nummer 4.3 Satz 3 wird gestrichen.  
 4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:

- a) über Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), geändert durch Be-

kanntmachung vom 14. 1. 1980 (Beilage Nr. 4/80 zum Bundesanzeiger 1980 Nr. 22),

- b) über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 23. 9. 1986 (Bundesanzeiger 1986 Nr. 224 S. 16310).

5. Nummer 6.1 wird gestrichen; die Bezeichnung „6.2“ entfällt.

6. In Nummer 7.4 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„und kein Sachleistungssurrogat vorliegt.“

7. Nummer 8 a wird gestrichen.

8. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

9 Zu § 4 Nr. 1

9.1 Nummer 5.4 gilt entsprechend.

9.2 Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß zu Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen Beihilfen zu gewähren sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen können bis zu 30,- DM je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden.

9.3 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4.1 Satz 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO ist anzuerkennen:

a) nach Maßgabe einer vom Beihilfeberechtigten vorzulegenden, auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erteilten Leistungszusage der Krankenversicherung des zu Behandelnden, aus der sich Art und Umfang der Behandlung ergeben oder

b) wenn von der Krankenversicherung ein Gutachterverfahren nicht vorgesehen ist, nach Maßgabe der Stellungnahme eines von der Festsetzungsstelle beauftragten Gutachters. Dazu hat der Beihilfeberechtigte

– der Festsetzungsstelle eine Erklärung des zu Behandelnden über die Entbindung von der Schweigepflicht mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes nach Formblatt Anlage 5 zuzuleiten und

– zu veranlassen, daß der behandelnde Arzt einen Bericht für den Gutachter nach Formblatt Anlage 6 erstellt und diesen in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übersendet.

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Die Festsetzungsstelle beauftragt mit Formblatt Anlage 7 einen vom Finanzminister benannten Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens; sie leitet ihm dazu gleichzeitig

– den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Arztes

– das Formblatt Anlage 5

Anlage 8

– das Formblatt Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung

– einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag sowie

– ggf. die Bestätigung des Arztes bei fehlender Zusatzausbildung des Diplompsychologen/ Psychagogen

zu

Ist eine Verlängerung der Behandlung erforderlich (Nummer 2.3 Satz 2 der Anlage zu § 4

Nr. 1 Satz 5 BVO), so ist der vom behandelnden Therapeuten begründete Verlängerungsbericht entsprechend Satz 2 dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Gutachter teilt seine Stellungnahme nach Formblatt Anlage 8 der Festsetzungsstelle mit. Die Kosten des Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.

c) Ein Anerkennungsbescheid ist dem Beihilfeberechtigten nach Formblatt Anlage 9 zu erteilen.

Anlage 9

9.4 Die Kosten für zahntechnische Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen sind durch die Laborkostenrechnung oder die Aufstellung der im Eigenlabor des Zahnarztes entstandenen Kosten nachzuweisen.

9.5 Bei Leistungen nach § 4 Nr. 1 Satz 7 BVO ist mit der Notwendigkeitsbescheinigung des Zahnarztes der Befunderhebungsbogen vorzulegen. Bei Begutachtung durch einen Amts- oder Vertrauenszahnarzt sind daneben – soweit vorhanden – Röntgenaufnahmen vorzulegen.

9. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

10.1 Auf Grund des § 4 Nr. 7 Satz 2 BVO in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel

Helixor, Iscador und Thymusextrakte (einschl. NeyTumorin und Wobe-Mugos)

als beihilfefähig anzuerkennen sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichenden Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint. Ob eine der vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist, hat die Festsetzungsstelle zu prüfen; sie kann im Einzelfall bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen.

10. In Nummer 10.2 Satz 2 werden die Worte „nach § 4 Nr. 7 Satz 3 BVO“ gestrichen.

11. In Nummer 11.3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Albinismus“ ein Komma und das Wort „Pupillotonie“ eingefügt; hinter Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.

12. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 100,- DM (für Hausschuhe 40,- DM) und bei Kindern bis zu 16 Jahren 60,- DM anzusetzen.

13. In Nummer 11.5 wird jeweils der Betrag von „350,- DM“ durch „600,- DM“ ersetzt.

14. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12 Zu § 5

12.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Dem Betrag der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge sind die Renten (ohne Beitragszuschuß zur Krankenversicherung) aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung hinzuzurechnen.

12.2 Sind am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere öffentliche oder freie gemeinnützige Anstalten vorhanden, so ist

- der niedrigste Satz der Anstalt maßgebend, in welcher der Pflegebedürftige unter Berücksichtigung des Grades seiner Pflegebedürftigkeit untergebracht ist. Bei Unterbringung in einer anderen Einrichtung ist der niedrigste Satz der kostengünstigsten Einrichtung nach Satz 1 maßgebend, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.
- 12.3 Wird eine an sich dauernd unterbringungsbedürftige, im häuslichen Bereich gepflegte Person vorübergehend zur Pflege in eine Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Pflegeheim aufgenommen, so sind die Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BVO beihilfefähig.
- 12.4 Bei vorübergehender Erkrankung einer in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnenden Person ist ein zu den allgemeinen Unterbringungskosten erhobener Pflegekostenzuschlag nach § 4 Nr. 5 BVO beihilfefähig.
15. Nummer 13.1 und Nummer 13.2 erhalten folgende Fassung:
- 13.1 Nummer 5.4 gilt entsprechend.
- 13.2 Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (Anschlußheilbehandlung) nach einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2 BVO) kann eine Sanatoriumsbehandlung anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die Sanatoriumsbehandlung spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt.
16. Nummer 13.3 wird gestrichen.
17. In Nummer 15 Satz 1 werden hinter dem Wort „unterbrochen“ die Worte „während eines Erziehungsurlaubs sowie“ eingefügt.
18. Nummer 20.1 und 20.2 erhalten folgende Fassung:
- 20.1 Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Deutsche Mark umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z. B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.
- 20.2 Nummer 5.4 gilt entsprechend.
19. Hinter Nummer 20.5 wird folgende Nummer 20.6 angefügt:
- 20.6 Die Begrenzung der Beförderungskosten in § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO gilt auch für einen medizinisch notwendigen Rücktransport aus dem Ausland. Die sich dadurch ergebenden Mehrbelastungen können durch Abschluß einer Auslandsreise-Krankenversicherung aufgefangen werden.
20. Hinter Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- 22a Zu § 12 Abs. 4 Nr. 3 BVO  
In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c BVO (dauernde Anstaltsunterbringung) gilt das Einvernehmen des Finanzministers für eine Erhöhung des Bemessungssatzes als erteilt, wenn das Bruttoeinkommen und die Regelbeihilfe nicht ausreichen, die Kosten der Unterbringung zuzüglich der Aufwendungen für notwendige persönliche Bedürfnisse sowie für eine etwa bestehende Krankenversicherung, die durch die Anstalt im Rahmen der Unterbringungs- und Pflegekosten nicht befriedigt werden, zu decken.  
Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch eine Gegenüberstellung
- a) der Aufwendungen der Dauerunterbringung zuzüglich eines Betrages von 200,- DM monatlich für persönliche Bedürfnisse sowie der Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und
- b) des Bruttoeinkommens (hierzu gehören neben den Versorgungsbezügen auch die Sonderzuwendung, Renten, Kapitalerträge, sonstige Einkünfte, Wohngeld usw.) zuzüglich der Regelbeihilfe festzustellen.
- Die jährliche Sonderzuwendung ist dabei im laufenden Kalenderjahr monatlich mit einem Zwölftel der für das vergangene Jahr gezahlten Zuwendung zu berücksichtigen.
- Ergibt sich danach ein ungedeckter Aufwand, so kann der Bemessungssatz bis zu den Sätzen erhöht werden, die bei Anwendung des § 12 Abs. 3 Satz 1 BVO in Frage kämen, höchstens jedoch in Höhe des ungedeckten Aufwands.
21. Nummer 26.2 wird gestrichen; die Bezeichnung „26.1“ entfällt.
- II.  
Die Anlage 1 wird durch die diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt. Anlage 1
- III.  
Das Kurortverzeichnis – Anlage 3 – wird durch das diesem Erlaß beigefügte Verzeichnis ersetzt. Anlage 3
- IV.  
Nummer 12 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. 9. 1987 entstanden sind.
- V.  
Nach Artikel II Satz 5 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 266) kann die oberste Dienstbehörde zur Vermeidung einer Härte zulassen, daß in Fällen, in denen bei Inkrafttreten der Verordnung eine dauernde Anstaltsunterbringung (§ 5 BVO) vorliegt, von der Berücksichtigung einer Rente ganz oder teilweise abgesehen wird. Eine Härte ist insbesondere dann gegeben, wenn durch die Einbeziehung der Rente die bisherige Lebenshaltung des Erkrankten wesentlich berührt wird. Die Härteregelung ist im Regelfall auf einen Zeitraum von 3 Jahren zu begrenzen.

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 9. 1987  
Az.: 34989/87/B 9 – 23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 19. 8. 1987 – B 3100 – 12.2 a – IV A 4 (MBI NW Nr. 53 vom 31. August 1987 S. 1274) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1987 –  
B 3100 – 12.2 a – IV A 4

Nach § 12 Abs. 2a BVO darf in den dort genannten Fällen (z. B. bei stationärer Krankenhausbehandlung, bei zahnärztlichen Leistungen) die Beihilfe zusammen mit den aus dem jeweiligen Anlaß erbrachten Leistungen (u. a.

einer Krankenversicherung) die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 25. 6. 1987 – BVerwG 2 C 57.85 – diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für ungültig erklärt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß dadurch nicht die frühere Regelung des § 12 Abs. 1 und 2 BVO wieder in Kraft trete. In den Fällen, in denen sich § 12 Abs. 2 a BVO auf die Höhe der zustehenden Beihilfe auswirkt, kann die Beihilfe daher gegenwärtig noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis zu einer Neuregelung bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 a BVO zu berechnen und zu zahlen. In den Fällen, in denen die Beihilfe zusammen mit Krankenversicherungsleistungen und dergl. die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen übersteigt, ist von einer endgültigen Festsetzung der Beihilfe abzu- sehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, daß nach einer Neuregelung ein abschließender Bescheid ergeht. Aus der vorläufigen Beihilfenfestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so daß es insoweit eines Widerspruchs des Beihilfeberechtigten nicht bedarf.
2. Soweit in den in Betracht kommenden Fällen einer Beihilfenkürzung nach § 12 Abs. 2 a BVO Widersprüche gegen Beihilfenfestsetzungen bereits eingelegt wurden oder wegen noch nicht bestandskräftiger Beihilfenfestsetzungen noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, daß die Neufestsetzung der Beihilfe eine Änderung der Beihilfenverordnung voraussetzt und die Entscheidung über den Widerspruch daher bis dahin zurückgestellt werden muß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1987 S. 1274.

## Durchführungsbestimmungen zu §§ 31, 32 Verwaltungsordnung

Vom 15. September 1987

Aufgrund von § 135 Abs. 2 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 101) werden zu §§ 31 und 32 VwO folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

(1) Das Kirchliche Grundvermögen ist unter Beachtung ökologischer Gegebenheiten wirtschaftlich zu nutzen und zu pflegen. Den Erfordernissen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.

Moore, Sümpfe, Bäche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen.

(2) Die kirchlichen Grundeigentümer können extensive Landbewirtschaftung im Einvernehmen mit den Pächtern fördern. In die Pachtverträge sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Der Pachtzins kann entsprechend der Nutzungsintensität bzw. unter Berücksichtigung der Förderung durch Dritte angepaßt werden. Es ist festzulegen, wer die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert.

(3) Das Landeskirchenamt gibt ergänzende Hinweise zum Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz auf kirchlichen Grundstücken.

Bielefeld, den 15. September 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Markert

(L.S.)

Az.: 38127/B 3-01

## Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 7. 1987

Az.: 17088/A 8-05

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. November 1983 – Az.: 33741/A 8-05 – (KABl. 1983, S. 237) weisen wir darauf hin, daß die Westfälische Provinzial Feuerversicherungsgesellschaft in Münster einen Zuschuß bis zu 25 % der Gesamtkosten, höchstens aber den Betrag eines Brutto-Jahresbeitrages der Feuerversicherung der zu schützenden Gebäude nebst Inhalt für den Bau von Blitzschutzanlagen gewährt, soweit diese nach den VDE-Richtlinien VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 erstellt werden. Der Zuschuß wird nur zu Neuanlagen gewährt. Für Unterhaltungs- und Reparaturkosten wird ein Zuschuß nicht gezahlt.

Nach angezeigter Fertigstellung wird die Anlage durch einen von der Feuerversicherungsgesellschaft beauftragten Blitzschutzrevisor auf die Einhaltung der VDE-Richtlinien für den Versicherungsnehmer kostenlos überprüft. Die Überprüfung wird möglichst umgehend vorgenommen. Ist die Blitzschutzanlage mängelfrei, so wird der Zuschuß gezahlt. Hierfür ist es erforderlich, daß der Feuerversicherungsgesellschaft zur Festsetzung der Höhe des Zuschusses die Rechnung oder ein Duplikat zur Einsichtnahme eingereicht wird. Die eingereichten Unterlagen werden zurückgegeben.

Die Gewährung des Zuschusses wird davon abhängig gemacht, daß der Versicherungsvertrag um 10 Jahre verlängert wird.

Ferner wird die auf den versicherten Gebäuden befindliche Blitzschutzanlage in einem Abstand von ca. 5 Jahren durch einen von der Feuerversicherungsgesellschaft beauftragten Revisor überprüft. Dies gilt auch für vorhandene ältere Blitzschutzanlagen. Grundlage hierfür sind die zur Zeit der Erstellung gültigen „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ (ABB). Über das Ergebnis dieser für den Versicherungsnehmer kostenlosen Prüfungen werden Befundberichte ausgehändigt.

Wir weisen darauf hin, daß diese Möglichkeit der Inanspruchnahme der Feuerversicherungsgesellschaft auch für die Kirchenkreisverträge gilt, die über den Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH in Detmold bestehen.

Soweit die Gebäudeversicherungen von der Ecclesia verwaltet werden, wird gebeten, die Anträge zur Überprüfung der Anlagen bei der Ecclesia zu stellen, ansonsten über den zuständigen Geschäftsstellenleiter der Provinzial.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 13. 7. 1987  
Az.: 22562/Nachrodt 9

Die durch gemeinsame Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen und der Königlichen Regierung Arnberg vom 5./22. Dezember 1899 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Altena gebildete Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (KABl. 1900 S. 1) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Siegen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen und die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Siegen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neue Kirchengemeinde führt den Namen

„Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen“ und gehört zum Kirchenkreis Siegen.

### § 2

Die Pfarrstelle der Nikolai-Kirchengemeinde Siegen wird (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, die (1.) und (2.) Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Siegen gehen als (2.) und (3.) Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

### § 3

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung sind die Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen vom 9. Juni 1987 und des Presbyteriums der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Siegen vom 29. Mai 1987.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1987

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)                      Dringenberg                      Demmer

Az.: 24960/Siegen-Nikolai 1 a

### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 1. Juli 1987 vollzogene Vereinigung der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Siegen zur Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 13. Juli 1987

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Meinel

(L.S.)

G. Z.: 48.4

## Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 17. September 1987

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)                      Dr. Martens                      Demmer

Az.: 28494/86/Friedrichsdorf 1 (2)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 17. September 1987

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Demmer  
Az.: 32027/87/Senne I-Christus 1 (1)

## Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1987  
Az.: 33576/A 9-21

Die nächste gemeinsame Tagung der Evangelischen Akademie Iserlohn und der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ in Mülheim unter der Überschrift „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ findet vom 30. November bis 2. Dezember 1987 in Iserlohn statt.

Das konkrete Thema lautet diesmal: „Vom Sinn der Form – zur Gestaltung unserer Friedhöfe“.

Es geht um die Frage, welche Maßstäbe bei der Formgebung gültig sind und wie sie in die Praxis umgesetzt werden können.

Das Tagungsprogramm wird im Oktober erscheinen. Es kann bei der Ev. Akademie, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, Tel.: 02371/352-41, angefordert werden.

## Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1987

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 8. 1987  
Az.: A 13 – 60.01

Wegen zahlreicher sachlicher und personeller Veränderungen wurde eine Neuauflage des „Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger“ erforderlich.

Das neue Verzeichnis mit ca. 550 Seiten nach dem Stand von Juli 1987 wird in diesen Wochen erscheinen und ist zum Preise von DM 22,- zuzüglich Versandkosten beim Landeskirchenamt zu beziehen.

## Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 9. 1987  
Az.: 28246/Siegen VI/6

Die Kirchenleitung hat die folgende Pfarrstelle als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:  
6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen.

## Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 9. 1987  
Az.: C 3-61

a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum: Kirchengemeinde Bochum-Petri

Kirchenkreis Dortmund-Mitte: Missionarische Präsenz in der Innenstadt

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neubeckum

Kirchenkreis Schwelm: Kirchengemeinde Schwelm

Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Ibbenbüren (Krankenhausseelsorge)

Kirchenkreis Vlotho: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis.

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Arnsberg: Freizeit- und Urlauberseelsorge im Kirchenkreis

Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

Kirchenkreis Dortmund-Mitte: Missionarische Präsenz in der Innenstadt

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neubeckum

Kirchenkreis Hattingen-Witten: Kirchengemeinde Witten-Stockum;

Kirchenkreis Herford: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

Kirchenkreis Lüdenscheid: Kirchengemeinde Meinerzhagen

Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Minden-St. Jakobus

Kirchenkreis Schwelm: Kirchengemeinde Schwelm

Kirchenkreis Soest: Kirchengemeinde Soest-St. Petri-Pauli (Gemeinde- und Studentenarbeit)

Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Ibbenbüren (Krankenhausseelsorge)

Kirchenkreis Vlotho: Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind bis zum 31. Dezember 1987 an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Ahl am 6. September 1987 in Kierspe;

Pastor im Hilfsdienst Martin Behrensmeyer am 20. September 1987 in Lennestadt-Kirchhundem;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Biermann am 20. September 1987 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Blecher am 6. September 1987 in Wanne-West;

Pastor im Hilfsdienst Thomas R. Braun am 5. Juli 1987 in Bergkamen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Eerenstein am 13. September 1987 in Kreuztal;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Fey am 5. Juli 1987 in Kemminghausen;

Pastor im Hilfsdienst Achim Heckel am 6. September 1987 in Kierspe;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Krüger am 5. Juli 1987 in Bommern;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Krüger am 5. Juli 1987 in Bommern;

Pastor im Hilfsdienst Wernfried Lahr am 13. September 1987 in Rheine;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Mann am 5. Juli 1987 in Suderwich;

Pastor im Hilfsdienst Martin Mustroph am 14. Juni 1987 in Münster;

Prediger im Hilfsdienst Andreas Gustav Strehlau am 6. September 1987 in Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Theile am 19. Juli 1987 in Rönsahl;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Uhlmann am 29. Juni 1987 in Münster.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Norbert Ammermann, Ibbenbüren, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Bartelheimer, Gelsenkirchen-Bismarck, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Biermann, Bielefeld, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Jan-Christoph Borries, Münster, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Thomas R. Braun, Bergkamen, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Anne Braun-Schmitt, Schwelm, zum 1. Oktober 1987;

Pastor Eckhard Cramer, Holsterhausen, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Raimund Dreger, Oestrich-Deininghausen, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Martin Eerenstein, Kreuztal, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Kurt-Christian Ellgaard, Gelsenkirchen-Buer, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Feldmann, Dortmund, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Fey, Kemminghausen, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Wilhelm Götte, Steinfurt, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Martin Gossens, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Günther, Soest, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hamel, Westkilver, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Karl Henschel, Haltern, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Herbst, Münster, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Hermann, Iserlohn, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Hermjakob, Eckardtsheim, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Hilgendiek, Marl, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Huneke, Vlotho, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Peter Jendral, Röhlinghausen, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kampmann, Lübbecke, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klink, Beverungen, zum 1. August 1987;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Kölsch, Isselhorst, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Korb-Marhold, Roxel, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Kröckert, Erkschwick, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Andres Michael Kuhn, Bielefeld, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Liebgard Kuhn, Bielefeld, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Christian Lassen, Vlotho, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Lehmann, Westerkappeln, zum 1. Oktober 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Lengenfeld-Brown, Bochum, zum 1. Oktober 1987;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Lorsbach, Kaan-Marienborn, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Peter Mayer-Ullmann, Banfe, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Meyer, Brambauer, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Möhrke-Schreiner, Paderborn, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Müller, Scherlebeck, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Rolf Neuhaus, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paulsmeyer, Coesfeld, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Udo Polenske, Blankenstein, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Michael Postzich, Wittekindshof, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Volker Schmidt, Münster, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Detlev Schuchardt, Borch, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Steinmann, Gronau, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Beate Thomas, Lenne-stadt-Kirchhundem, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Jörg Uhlmann, Münster, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Rose-Maria Warns, Münster, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Weibel, Oberdorf, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Martin Wehn, Iserlohn, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Peter-Wilm Winterhoff, Valbert, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastor im Hilfsdienst Norbert Ziegler, Wittgenstein, zum 1. Oktober 1987;  
 Pastorin im Hilfsdienst Kristina Ziemssen, Wittgenstein, zum 1. Oktober 1987.

#### **Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Joachim Anicker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rhede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;  
 Pastor im Hilfsdienst Martin Behrensmeyer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lenne-stadt-Kirchhundem (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;  
 Pastor im Hilfsdienst Eckehard Biermann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Erken-schwick (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Reckling-hausen;  
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Brokfeld zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;  
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Cremer zum Pfar-rer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Horst Fißmer zum Pfarrer der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;  
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Fues zum Pfarrer der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;  
 Pfarrer Wilfried Heitland, Evang.-Luth. Kir-chengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;  
 Pfarrerin Marlies Höhne, Deutsche Evang. Gemeinde Glasgow, zur Pfarrerin der Evang. Kir-chengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kir-chenkreis Gelsenkirchen;  
 Pfarrer Rolf Holtermann, Evang. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Reck-linghausen, 2. Kreispfarrstelle;  
 Pfarrer Heinrich Kandzi, Evang. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg, zum Pfarrer der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;  
 Militärdekan Marin Neß, Emmerich, zum Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll (1. lan-deskirchliche Pfarrstelle);  
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schmidt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Herzkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;  
 Prediger im Hilfsdienst Andreas-Gustav Streh-lau zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchen-gemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe (1. Pfarr-stelle), Kirchenkreis Bochum.

#### **Beurlaubt ist:**

Pastorin im Hilfsdienst Antje Eltzner-Silaschi, Kirchenkreis Hattingen-Witten, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG.

#### **In den Wartestand versetzt worden sind:**

Pfarrer Johannes Ahlmeyer, Evang. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nord-rhein-Westfalen (Seelsorgedienst am Justizvoll-zugskrankenhaus Fröndenberg);  
 Pfarrer Paul-Gerhard Kenter, Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an der Justizvollzugs-anstalt Herford).

#### **Entlassen sind:**

Pfarrer Dr. theol. Heinrich Kahlert, Evang. Jako-bus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche;  
 Pfarrer Karl Riewe, Seelsorgedienst in der Justiz-vollzugsanstalt Bochum, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen;  
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Günter Scholz, bisher beurlaubt zur Wahrnehmung eines theologischen Dienstes als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Ev. Theologie der Universität Bielefeld;



Pfarrer Heinz-Günter Steinke, Kirchenkreis Bielefeld, in den Dienst der Lippischen Landeskirche; Pfarrer Wolfgang Wiemann, Evang. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

**Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:**

Pastorin im Hilfsdienst Gerlinde Wilhelmsmeier, Kirchenkreis Tecklenburg.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Rolf Abrath, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rhede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. September 1987;

Pfarrer Horst Bäcker, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1987;

Pfarrer Friedrich Brasse, Pfarrer der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 1987;

Pfarrer Joachim Grau, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1987;

Pastor Werner Kurbjuhn, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1987;

Pfarrer Heinrich Otto, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1987;

Pfarrer Dr. theol. Klaus Rosenthal, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bommern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 1987.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Gerhard Barten, zuletzt Pfarrer in Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, am 16. Juli 1987 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Bartsch, zuletzt Pfarrer in Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke, am 17. September 1987 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Bongards, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Jakobus, Kirchenkreis Bielefeld, am 31. August 1987 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Büchsel, zuletzt Pfarrer in Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 4. August 1987 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Erlbruch, zuletzt Pfarrer in Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen, am 21. Juli 1987 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt von Grot, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Heliand, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 3. Juli 1987 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Kuhn, zuletzt Pfarrer in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, am 22. Juli 1987 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilfried Landwehr, zuletzt Pfarrer in Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, am 17. August 1987 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer Klaus Panka, Kirchenkreis Münster, am 29. Juli 1987 im Alter von 37 Jahren;

Pfarrer i. R. Moritz Steinmann, zuletzt Pfarrer in Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, am 5. August 1987 im Alter von 79 Jahren.

**Zu besetzen sind:**

**a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

7. Kreisfarrstelle Bielefeld (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

8. Kreisfarrstelle Gladbeck-Bottrop (Industrie- und Sozialarbeit);

**b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buerbeckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle (Patronatspfarrstelle) der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wickede/Ruhr, Kirchenkreis Arnsberg;

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg;

**c) die landeskirchliche Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, zu richten sind:**

Pfarrstelle für Kindergottesdienstarbeit beim Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kirchenmusikdirektor Reinhard Grotz ist mit Wirkung vom 1. August 1987 bis zum Ende des Jahres 1988 erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gütersloh berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Grünke ist mit Wirkung vom 1. September 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kantor Hans Wilfried Richter ist mit Wirkung vom 1. Juli 1987 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart**

Herr Kantor Hermann Röbbelen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Frau Kantorin Mary Sherburne ist mit Wirkung vom 1. November 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lüdenscheid berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kantor Rolf Windmann ist mit Wirkung vom 1. September 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Johannes Brinkmann, Bielefelder Str. 15, 4900 Herford;

Antje Dageförde, Poitzen Nr. 12, 3105 Faßberg;  
Dorothea Krüger, Jerxer Straße 3, 4930 Detmold;  
Elvira Marten, Am Buchenhain 6, 4973 Vlotho;  
Thomas Meyer, An der Reitbahn 5, 2816 Kirchlinteln;

Andreas Schnell, Hermann-Löns-Straße 19, 3370 Seesen.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Günther Albers, Nordwall 40, 4720 Beckum;  
Angelika Bersch, Im Sundern 17, 4400 Münster;  
Ralf Caldewey, Julienweg 76, 4700 Hamm 1;  
Roger Eibel, Gadumer Str. 25, 4750 Unna;  
Ute Enners, Gustav-Heinemann-Str. 12, 4709 Bergkamen;

Andreas Frey, Ostkamp 52, 4708 Kamen;  
Meike Friedrich, Robert-Stolz-Weg 3, 4730 Ahlen;

Christiane Grigoleit, Am Kipps Hof 23, 4730 Ahlen;

Ina Heimann, Am Wollberg 1 a, 4755 Holzwickede-Hengsen;

Anja Kiesenberg, Wannweg 39, 4750 Unna;  
Heike Klatt, geb. Mazzoli, Wernher-von-Braun-Str. 1, 4700 Hamm 1;

Birgit Pape, Martinstr. 12, 4730 Ahlen;

Meike Pape, Martinstr. 12, 4730 Ahlen;

Andrea Schwager, Emil-Bennemann-Str. 1, 4750 Unna;

Angelika Seiffert, Bismarckstr. 44, 4755 Holzwickede;

Christoph Senftleben, Schillerstr. 55, 4700 Hamm 1;

Birgit Sommerkorn, Forstweide 29, 4712 Werne;

Arno Teßmann, Friesenstr. 17, 4700 Hamm 1;

Bernd Martin Uhe, Cappenberger Str. 35 b, 4670 Lünen.

**Die Abschlußprüfung 1987 für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der EKvW – haben bestanden:**

Arns, Marita  
Dehmel, Christoph  
Diergardt, Klaus  
Doerk, Peter  
Fechner, Silvia  
Finkhaus, Heike  
Gauglitz, Kirsten  
Gießelmann, Kai-Oliver  
Göllner, Birgit  
Hadrian, Ralf  
Hait, Eva  
Haltern, Thorsten  
Hebestreit, Cornelia  
Josefowitz, Holger  
Juschka, Siegfried  
Klein, Kirsten

Klimpel, Jutta  
 Kroh, Sabine  
 Kutzehr, Sabine  
 Lucas, Britta  
 Maack, Marion  
 Maslowski, Andrea  
 Matthews, Petra  
 Opt-Eynde, Birgit  
 Prins, Susanne  
 Reißig, Andrea  
 Schäfer, Diana  
 Sauerwein, Thomas  
 Seelig, Birgit  
 Wolff, Brigitte

### Stellenangebote:

Die Vereinigte Evangelische Mission sucht dringend einen Pfarrer der EKvW für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Kamerun (EEC).

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EEC und der EKvW erbittet die EEC einen Theologen, der zusammen mit einem Kameruner Kollegen den Ausbau der kirchlichen Arbeit in der neugegründeten Kirchenregion Nordkamerun wahrnimmt.

Wohnsitz ist die Regionalhauptstadt Garoua.

Die bestehenden Gemeinden sind durch lebendige Frömmigkeit geprägt. Die EEC erwartet einen Mitarbeiter mit persönlich geprägter Frömmigkeit, Erfahrung in missionarischem Gemeindeaufbau und Organisationstalent.

Für den gleichen Bereich wird eine Krankenschwester/Hebamme gesucht.

Wir erwarten die Bereitschaft zu zwei Einsatzperioden von je drei Jahren. Grundkenntnisse im Französischen sind wünschenswert. Ein zusätzlicher Sprachkurs ist Teil der Vorbereitung.

Bewerbungen sind zu richten an die Vereinigte Evangelische Mission, zu Hd. Dr. Siegfried Zöllner, Rudolfstr. 137, 5600 Wuppertal 2.

Wir suchen zum 1. 10. oder später eine/n neue/n Leiter/in für die Abteilung: Allg. Verwaltung, Personal- und Bauunterhaltung.

Die Innere Mission ist Träger von fünf Wohnheimen für ältere Menschen, Studentinnen, Kinder und Jugendliche und unterhält zwei Diakoniestationen sowie soziale und psychologische Beratungsdienste.

Wir suchen eine ev. Persönlichkeit mit praktischer Erfahrung und guten Kenntnissen der allgemeinen Verwaltung und des kirchlichen Personalwesens sowie Interesse für die Aufgaben der Bauunterhaltung in unseren Einrichtungen. Wünschenswert ist die 2. kirchliche oder kommunale Verwaltungsprüfung.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit Entwicklungsmöglichkeiten, die Leistungen des öffentl. Dienstes und eine Dotierung nach BAT / kirchliche Fassung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den Leiter der Inneren Mission, Herrn Pfarrer Hamer, Fliedenerstr. 15, 4400 Münster.

Beim Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen ist wegen Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Verwaltungsleiter, die Stelle des stellv. Verwaltungsleiters (Kirchen-Oberamtsrat) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach A 13 BBO.

Gesucht wird ein zuverlässiger, flexibler und kirchlich engagierter Mitarbeiter mit vielseitigen Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung, der selbständiges Arbeiten gewohnt ist. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerber, welche die Befähigung zum gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen, wollen sich mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Superintendent Dr. Burba, Pastoratstr. 10, 4650 Gelsenkirchen, wenden. Rückfragen für weitere Auskünfte an Verw.-Direktor W. Makowka, Tel.: 0209/1580826.

### Hinweis:

Orgelpositiv gesucht. Die Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn, möchte für ihre Friedhofskapelle ein gebrauchtes Orgelpositiv mit 3–4 Registern erwerben. Angebote erbittet das Presbyterium über das Kreiskirchenamt Iserlohn, Postfach 1448, 5860 Iserlohn, Tel.: 02371/795-45.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Eike Christian Hirsch, „**Vorsicht auf der Himmelsleiter**“, Auskünfte in Glaubensfragen, Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg, 1987, 336 S., Ln., 36,- DM.

Eike Christian Hirsch, Jg. 1937, ist promovierter evangelischer Theologe und arbeitet als Redakteur beim Hörfunk (gelegentlich auch bei Zeitungen). Bei den 36 Kapiteln des Buches handelt es sich ursprünglich um Radiosendungen; es sind dialogisch und darum spannend geschriebene Texte, die hier in vier Kapiteln präsentiert werden; „Der Vater überm Sternenzelt“; „Was aus dem Nazarener wurde“; „Das Moralische versteht sich von selbst“; „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst?“

Das Buch ist – es werden alle Themen der Dogmatik und Ethik behandelt – eine Glaubenslehre für „ganz und gar weltliche“ Zeitgenossen. Weder Minimalismus (Hirsch drückt sich um kein Thema) noch „Diskont-Theologie“ (Hirsch macht es sich in keinem Fall zu leicht oder billig)!

„Der Glaube ist eine Sache, über die sich reden läßt. Und die Religion hat ihre eigenen Überraschungen. Wenn das der Eindruck ist, den der Leser dieses Buches gewinnt, so will ich zufrieden sein“ (S. 9 im Vorwort).

Karl Barth, bei dem Hirsch studiert hat, pflegte zu sagen: „Ein Christ treibt dann gute Theologie, wenn er mit Humor bei seiner Sache ist.“ Und er fügte hinzu: „Nur keine langweilige Theologie!“

„Mit Humor“ und „bei der Sache“: beides hat Hirsch beherzigt. Für beides werden ihm alle, die Religionsunterricht zu erteilen und Predigten zu halten haben, dankbar sein. Das Buch hat eine Widmung: „Meiner lieben Laura zum dreizehnten Geburtstag“. In der Tat: auch „aufgeklärte“ Konfirmanden werden das Buch mit Gewinn lesen.

K.-F. W.

„**Staatslexikon**“, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, 5 Bände, hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 7., völlig neu bearbeitete Auflage. 17 × 25,8 cm. Viele Tabellen und Graphiken im Text. Kunstledereinband mit mehrfarbigem Schutzumschlag und Schuber. Subskriptionspreis pro Band 198,- DM (späterer Bandpreis ca. 248,- DM):

Bd. 1: A – DEU, 1314 Sp.;

Bd. 2: DEU – HOCH, 1344 Sp.;

Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1985 ff.

Das berühmte „Staatslexikon“ (1. Auflage in 5 Bänden 1889–1896) hat eine große Tradition. Die 7. Auflage, „die zunächst in fünf Bänden erscheinen soll, wird in der Tradition der alten Auflagen stehen. Doch auch sie sieht sich neuen Herausforderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert. Auch sie wird nicht nur diesen Wandel, sondern auch den Wandel der Einstellungen innerhalb des Katholizismus und allgemein der Stellung des Christentums im politisch-gesellschaftlichen Umfeld während der letzten dreißig Jahre widerspiegeln. Sie wird die alten und großen Fragen nach Staat und Recht, nach wirtschaftlicher Ordnung und sozialer Gerechtigkeit, nach Ehe und Familie, nach dem sozialen und kulturellen Wandel und nach der Ökumene fortführen. Sie wird aber auch Fragestellungen aufgreifen, die für die früheren Auflagen noch nicht bestanden haben, insbesondere dann, wenn diese Fragen neue ethische Probleme enthalten. Gerade die ethische Diskussion soll aufgegriffen und weitergeführt werden. So werden die stürmische Entwicklung im Gesundheitswesen, im Bildungswesen und in den Wissenschaften, der Ausbau des Sozialstaates, die internationalen Verflechtungen und Konflikte zwischen Nord und Süd, West und Ost, aber auch die Energiefrage, die Umweltproblematik, die Entwicklungspolitik, die Medienpolitik und andere neue Problemfelder zentrale Themen der siebten Auflage des ‚Staatslexikons‘ sein. Da diese Themen eine weltanschauliche Komponente enthalten, werden die philosophischen und theologischen Aspekte dargestellt, um nach Möglichkeit eine Orientierung in Grundsatzfragen zu geben“ (Bd. 1, S. VI).

In den ersten beiden Bänden zeigt sich, daß das Programm der Herausgeber erfüllt wird. Das „Staatslexikon“ ist das katholische Pendant zum (soeben neu erschienenen) „Evangelischen Staatslexikon“. Beide Lexika beeindrucken durch ihre ökumenische Weite. Das auf 5 Bände konzipierte „Staatslexikon“ ist breiter angelegt als das zwei-

bändige „Evangelische Staatslexikon“. Beide zusammen geben eine umfassende Information.

Für sehr beachtenswert halte ich die Personenartikel (die im „Evangelischen Staatslexikon“ fehlen): Aristoteles und Augustin, Bacon und Hobbes, Churchill und Hitler, Adenauer und Heuss und Heinemann, Ben Gurion und de Gaulle, Guardini und Heidegger, Bodenschwingh und Franz Hitze. Mancher mag Namen aus unserer Zeit vermissen; aber ins „Staatslexikon“ wird man erst post mortem aufgenommen.

Dazu Grundsatzartikel: Arbeit (mit Nebenartikeln 130 Spalten); Frieden u. v. a.; dann Artikel zur Bundesrepublik Deutschland (mit Nebenartikeln 100 Spalten) und zur DDR (40 Spalten); schließlich „evangelische“ Stichworte (35 Spalten). Das ist nur eine kleine Auswahl.

Als Autoren konnten erste Fachleute (auch aus dem evangelischen Bereich) gewonnen werden. Das „Staatslexikon“ ist eine lexikographische Spitzenleistung – übersichtlich, informativ, ein interdisziplinäres Unternehmen, bibliographisch so kurz wie nötig, auf Ökumene bedacht, über positive Faktensammlung hinausführend, zur Urteilsfindung anregend. Es zeigt dem Juristen die Theologie und dem Theologen die Jurisprudenz von der besten Seite.

K.-F. W.

Wunibald Müller, „**Homosexualität – eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge**“, mit einem Vorwort von Heinrich Pompey; Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1986, 240 Seiten; 32,- DM.

Zur Homosexualität gibt es eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Erklärungsversuchen, ethisch-theologischen Positionen und kirchlichen Stellungnahmen. Wunibald Müller, Leiter des Referates Pastoralpsychologie und Praxisberatung am Institut für pastorale Bildung der Diözese Freiburg, hat umfangreiches Material aus Deutschland und den Vereinigten Staaten auf eine sehr übersichtliche Weise gesammelt und aufbereitet. Sein Ziel ist es, humanwissenschaftliche Erkenntnisse, theologische Aussagen und die Lebenswirklichkeit homosexueller Menschen aufeinander zu beziehen und die Konsequenzen für Seelsorge und Beratung deutlich zu machen.

Müller stellt in einem ersten Teil die Ergebnisse der Homosexualitätsforschung dar. Er konstatiert eine Wende in der Forschung, die viele bisher gültige Bilder von Homosexuellen in Frage stellt. Die Wende besteht in einem ganz neuen Interesse an der konkreten Lebenswirklichkeit homosexueller Menschen unter Einschluß ihres gesellschaftlichen Umfeldes. Die Betroffenen sind nicht nur Objekte von Untersuchungen, sondern kommen auch selbst zu Wort. Dabei wird manchmal erschreckend deutlich, wie vorgefaßte Urteile und Einstellungen das jeweilige Untersuchungsergebnis bestimmen und wie sehr theologische und kirchliche Stellungnahmen ihrerseits davon abhängen. Müller versteht die durch die Wende der Forschung gefundenen Einsichten als eine Herausforderung an die Pastoralpsychologie.

In einem zweiten Teil ordnet Müller verschiedenste Stellungnahmen zur Homosexualität aus dem kirchlichen Leben drei Modellen zu:

- I. Nein zu homosexueller Orientierung und Verhalten.
- II. Ja zu homosexueller Orientierung, nein zu homosexuellem Verhalten.
- III. Ja zu homosexueller Orientierung und homosexuellem Verhalten im Kontext personaler Beziehung.

Zu jedem Modell werden sehr sorgfältig die entsprechenden Stellungnahmen referiert, wird nach den theologischen Grundlagen gefragt, werden kritische Anfragen formuliert und pastoral-theologische Perspektiven aufgezeigt.

In einem dritten Teil geht es um „Homosexuelle Männer und Frauen, die in einer festen Beziehung leben“, um „Homosexualität in der Familie“, um „Ältere und alte homosexuelle Menschen“ und um „Priester, Pastoren/innen und Ordensmitglieder, die homosexuell sind“.

Die Position des Autors läßt sich angesichts der umfangreichen Darstellung oft nur sehr indirekt wahrnehmen. Dennoch ist durchgängig zu spüren, daß Müller von der Begegnung mit Homosexuellen her denkt. Von daher gewinnt sein Buch an Anschaulichkeit und Lebendigkeit. Er sieht aber auch, daß er als Berater eine Verantwortung gegenüber der Kirche hat. So versucht er den schwierigen Weg, die Verantwortung gegenüber dem konkreten homosexuellen Menschen und die Verantwortung gegenüber der Institution Kirche zu verbinden. Er versucht eine Brücke zu schlagen, einerseits die Menschen wahrzunehmen, andererseits aber christliche Überzeugungen, die sich als glaubwürdig erwiesen haben, auch zu ihrem Recht kommen zu lassen. Er macht deutlich, daß die „alles neu machende Botschaft des Evangeliums angesichts von Intoleranz und Vorurteilen von Teilen der Gesellschaft nicht kapitulieren darf“ (S. 222). Manchen wird dieses Programm zu weit gehen, anderen nicht weit genug, aber ich halte es für realistisch. Es ist eine bisher kaum in Angriff genommene Herausforderung für einzelne Christen, für die Gemeinden und die Kirchen, sich den eigenen Gefühlen und Vorurteilen zu stellen und sich mit dem eigenen und fremden Anderssein auseinanderzusetzen. Das Buch von Wunibald Müller ist eine wertvolle Hilfe bei dieser Auseinandersetzung.

U. W.

Tatiana Goritschewa, „**Die Kraft der Ohnmächtigen**“, 112 S., Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1987, 16,80 DM.

Es ist schon ein besonderes Buch und vor allem wichtig zu lesen für Pfarrer, die meinen, keine Zeit mehr zum Lesen zu haben. Verständlicherweise wird einem luther. Theologen das russische Kirchentum sehr fremd vorkommen, und doch gibt es in bezug auf sein geistl. Leben viel zu lernen, wie umgekehrt die Verfasserin mit den Vorträgen auf dem Dortmunder Pfarrertag über den Pfarrer als Vorbild wenig hätte anfangen können, wenn sie an

ihre geistl. Väter denkt, die keineswegs immer Priester, sondern theologisch „ungebildete“ Starzen sein können, wie wir sie von Dostojewski kennen. Die Verfasserin, die sich vom atheistischen Marxismus bekehrt hat, hat als entscheidendes Moment für das Wesen der Kirche das Leiden erkannt, wobei allerdings auch der russische Volkscharakter eine wesentliche Rolle spielt. Die ersten Heiligen der russ. orthodoxen Kirche sind nicht wie im Westen Märtyrer, d. h. Glaubenszeugen, sondern „Leidenswillige“, nämlich die jungen Fürstensöhne Boris und Gleb, die von ihrem Bruder im Kampf um die Macht sich wehrlos ermorden ließen. Das auf sich genommene Leiden ist für die Verfasserin, die in der Kirche des Westens nicht warm werden kann, so wesentlich, daß sie sogar Sacharow um seines Leidens willen zu den Christen rechnet. Man leidet ohne irgendwelche Momente des Heldentums, man leidet in Geduld das auferlegte Leiden. Die westl. Kirchen sind vom hellenistischen Rationalismus geprägt und darum für den frommen Russen keine Hilfe, der in anderen seelischen Bereichen lebt. Die Leidensfrömmigkeit führt keineswegs zur Passivität in der Welt, sondern zu verantwortlichem Handeln, wie bei Martin Luther King und Mutter Theresa zu sehen ist, wobei aber der Verantwortungsbereich nicht größer ist, als die vom Heiligen Geist bewirkte Kraft es erlaubt.

Der ganze geistl. Gehalt des Buches ist in einer kurzen Rezension nicht zu erfassen, aber dieser Hinweis mag genügen, um diejenigen aufmerksam zu machen, die in Gefahr stehen, in ihrem Dienst zu ermatten oder sogar zu resignieren.

G. B.

### Thema: Ekklesiologie

In jüngster Zeit sind zum obigen Thema einige bemerkenswerte Zeitschriften-Themenhefte erschienen.

– „**Concilium**“. Internationale Zeitschrift für Theologie, 23. Jg., 1987, Heft 4, Matthias-Grünwald-Verlag, Postfach 3080, 6500 Mainz, 15,- DM.

Im weltweiten Kontext erörtern Autoren aus dem In- und Ausland das Thema: „Orthodoxie und Heterodoxie“; es ist auch nach Orthopraxie gefragt (z. B. „Orthodoxie in der Dialektik von Doxa und Praxis“). Zur Dogmatik und Ethik!

– „**Una Sancta**“. Zeitschrift für ökumenische Begegnung, 42. Jg., 1987, Heft 1, Kyrios-Verlag, Luckengasse 8–10, 8050 Freising, 8,- DM.

Während oben „Orthodoxie“ als systematisch-theologischer Begriff gebraucht wurde, ist das Thema hier konfessionskundlich zu verstehen: „Die Orthodoxie auf dem Weg zum Konzil“. Unter den Autoren sind Theologen aller großen Konfessionen.

– „**Münchener Theologische Zeitschrift**“. Vierteljahresschrift für das Gesamtgebiet der katholischen Theologie, 38. Jg., 1987, Heft 1, Eos-Verlag, Erzabtei St. Ottilien, 8917 St. Ottilien, 12,- DM.

Nach dem Papstbesuch ein aktuelles Thema: „Das Papsttum als Petrusdienst“. Wir finden in guten Beiträgen das gegenwärtige katholische Ver-

ständnis des Papsttums („Dienst an der Einheit“). Gerade hier stellen wir Fragen.

– **„Diakonia“**. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche, 1987, Heft 1, Matthias-Grünwald-Verlag (Anschrift s. o.), 14,- DM.

„Diakonia“ ist die beste katholische praktisch-theologische Zeitschrift; sie nimmt im konkreten Bezug die allen Kirchen gemeinsamen Themen auf. Hier: „Freude an der Kirche“. (Ohne Fragezeichen!) Ein anregendes Heft. Zur Gemeindegemeinschaft!

– **„Theologisch-praktische Quartalschrift“**, 135. Jg., 1987, Heft 3, Landes-Verlag, Landstr. 41, A – 4020 Linz, 13,50 DM.

Einige Beiträge zum Thema: „Der Laie in der Kirche“ (hier auch: „Frau und Kirche“). Es ist wichtig, im Gespräch des ev. Presbyteriums mit dem kath. Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat die katholische Sicht des Laien zu kennen; das Laienverständnis ist trotz des neuen CIC im Wandel.

K.-F. W.

### Jubiläum

„75 Jahre Insel-Bücherei“, Kassette mit 25 Bänden, Insel-Verlag, Frankfurt, 1987, zus. 2616 S., kart., 298,- DM.

Die Insel-Bücherei mit den unverwechselbar schönen farbigen Bändchen ist 75 Jahre alt geworden und hat nichts von ihrer Faszination eingebüßt.

Am 2. Juni 1912 lagen die ersten zwölf Bände vor; jeder Band war von Hand in den besten Schriften der Zeit gesetzt, und – was neuartig war bei einer Buchserie dieser Preisgruppe – jeder Band kostete 50 Pfennig, solide in Pappe gebunden, der neue Farbtupfer neben den Reclam-Bändchen. Der Reihencharakter wurde deutlich, andererseits betonten Farbe und Muster des Überzugspapiers die Individualität jedes Bandes. So erschien zwei Jahre vor Beginn des Ersten Weltkrieges als erster Band Rainer Maria Rilkes „Die Weise von Liebe und Tod des Cornets Christoph Rilke“. Es folgten Klassiker und Avantgardisten, Zeugnisse aus Dichtung und Philosophie, Volksbücher und Märchen . . .

Nach zwei Jahren hatte der Verlag über eine Million Bände verkauft. Sieben Jahre nach der Gründung der Insel-Bücherei waren bei etwa 250 Titeln über fünf Millionen Exemplare erschienen. In 70 Jahren wurden mehr als 70 Millionen Bände gedruckt, wobei der Stil der Reihe stets sorgfältig gewahrt worden ist.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges wird das Erbe von den beiden Insel-Verlagen in Frankfurt und Leipzig fortgesetzt. Der Frankfurter Verlag hat nun eine Jubiläums-Kassette herausgegeben; sie enthält 24 besonders schöne Bände: Rilke: „Cornet“; Turgenjew: „Gedichte in Prosa“; „Der Struwwelpeter“; Schubert: „Goethe-Lieder“; „Der erste Beernhäuter“; „Die Minnesänger“; Hesse: „Gedichte“; Hofmannsthal: „Kaiser und Hexe“; Goethe: „Alle Freuden, die unendlichen“; Kleist: „Prinz Friedrich von Homburg“; Heine: „Der Doktor Faust“; Balzac: „Das unbekannte Meisterwerk“;

„St. Brandans wundersame Seefahrt“; „Präciosa's Orakelsprüche“; „Das Buch Blaubart“; „Von dem Machandelboom“; „Das kleine Kräuterbuch“; Albus: „Eia popeia“; „Schwanenmärchen“; „Tibetische Lieder“; „Aucassin und Nicolette“; Vogeler: „DIR“; Jean Paul: „Giannozos Seebuch“; „Von dem Fischer und syner Fru“.

Der 25. Band enthält die Bibliographie der Insel-Bücherei von 1912 bis 1986 sowie die für 1987 vorbereiteten Titel in numerischer Ordnung. Dieser Band bietet ein eigenes Lesevergnügen: 75 Jahre literarische und künstlerische Meisterleistung. Hoffen wir, daß die Insel-Bände weiterhin gedruckt werden! Sie bleiben jung; sie zeigen, daß im Zeitalter der „Massenware Buch“ ein bibliophiles Exemplar aus dem „Einerlei“ herausführt.

Die Kassette „75 Jahre Insel-Bücherei“ ist die schönste Verlagsarbeit dieses Jahres. Ein kostbares Geschenk für alle Bücherfreunde! K.-F. W.

„Agende für die Evangelische Kirche der Union“, II. Band: Die kirchlichen Handlungen, 1. Teil, Luther-Verlag, Bielefeld, 1987, 136 S., Kunstleder, schwarz, 38,- DM.

Es ist zu begrüßen, daß nun der erste Teil des zweiten Bandes unserer Agende in der nach der Revision der Luther-Bibel 1984 textlich überarbeiteten 3. Auflage vorliegt. Er enthält die agendarischen Stücke für die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Beerdigung (dazu für die Aufnahme eines getauften Christen in die evangelische Kirche, für die Wiederaufnahme eines aus der Kirche Ausgetretenen, für die Goldene Hochzeit, für die Feier des Heiligen Abendmahls außerhalb des Gemeindegottesdienstes und für die Einzelbeichte).

K.-F. W.

### Erziehung

– **„Religion und Biographie“**, Perspektiven zur gelebten Religion, Festschrift für Gert Otto zum 60. Geburtstag, hrsg. von Albrecht Grözinger und Henning Luther, Chr. Kaiser Verlag, München, 1987, 334 S., kart., 48,- DM;

– **„Glaube im Dialog“**, 30 Jahre religionspädagogischer Reform, Festschrift für Hans Bernhard Kaufmann, mit einem Geleitwort von Karl Ernst Nipkow, hrsg. von Klaus Goßmann (eine Veröffentlichung des Comenius-Instituts, Münster), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1987, 308 S., kart., 58,- DM;

– Werner Böcker, Hans-Günter Heimbrock, Engelbert Kerkhoff (Hrsg.): **„Handbuch Religiöser Erziehung“**, 2 Bände, Verlag Schwann-Bagel, Düsseldorf, 1987, zus. 720 S., Ln., zus. 98,- DM;

– Wulff D. Rehfus und Horst Becker (Hrsg.): **„Handbuch des Philosophie-Unterrichts“**, Verlag Schwann-Bagel, Düsseldorf, 1986, 520 S., Ln., 98,- DM.

Erziehung und Biographie gehören eng zusammen; sie überschneiden sich in bestimmten Phasen, aber sie decken sich niemals. Die Festschrift zum 60. Geburtstag des Mainzer Professors für Praktische Theologie Gert Otto bietet zur Pädagogik bzw. zur Religionspädagogik höchst wertvolle Anregungen.

Das Buch hat fünf große Abschnitte: I. Autobiographie und Religion (darin u. a.: H. Luther: „Der fiktive Andere – Mutmaßungen über das Religiöse an Biographie“); II. Religion und Biographie in der Literatur (darin u. a.: W. Jens: „Ein frommer Rebell – Über Ulrich Bräker, den armen Mann in Tocken-burg“); III. Religion und Sozialisation (darin u. a.: H. Spengler: „Bekehrung und wissenschaftliche Theologie“; J. Scharfenberg: „Das ‚Allgemeine‘ und das ‚Persönliche‘ in der Praktischen Theologie – Gedanken über eine psychohistorische Betrachtungsweise ‚nach Auschwitz‘“); IV. Beruf und Religion (darin u. a.: H. Dexheimer: „Publizisten mit und ohne Talar“); V. Biographie und kirchliche Praxis (darin u. a.: A. und E. Grözinger: „Von der schwierigen Möglichkeit, auf der Kanzel ‚ich‘ zu sagen“; Chr. Meier: „Biblische Geschichten als Lebensgeschichten begreifen – Biographie und Lebenswelt in der theologischen Erwachsenenbildung“). Besonders gern liest man die kleine (doppel-)biographische Notiz von Gunter Otto, dem Zwillingbruder (er ist Professor für ästhetische Erziehung in Hamburg) von Gert Otto: „Anmerkungen zu G.<sup>1</sup> von G.“. – Das Thema „Religion und Biographie“ ist unerschöpflich – wie das Leben.

Auch die Festschrift zum 60. Geburtstag des Direktors am Comenius-Institut Münster, Hans Bernhard Kaufmann, ist von einem Generalthema bestimmt; die Autoren (und Gratulanten) geben sich Rechenschaft über „30 Jahre religionspädagogische Reform“. Die für den Nichtfachmann kaum überschaubare Entwicklung der Religionspädagogik nach dem Zweiten Weltkrieg wird aufgearbeitet – auch im Blick auf Unterrichtshilfen (so hier zum ersten Mal!). Hans Bernhard Kaufmann hat diese Entwicklung nicht nur begleitet, sondern in vielfältiger Weise mitbestimmt.

Das Buch hat vier große Abschnitte: I. Evangelische Bildungspolitik in Kirche, Staat und Gesellschaft (darin u. a.: K. H. Pothast: „Die kirchliche Mitverantwortung für das öffentliche Schulwesen und die evangelischen Schulen im Kontext Freier Schulen“); II. Religionspädagogik im Zusammenhang von Theologie und Pädagogik (darin u. a.: K. Wegenast: „Homiletik und Didaktik – Bemerkungen zum Problem der Arbeitsgemeinschaft der praktisch-theologischen Disziplinen untereinander und mit anderen Wissenschaften“); III. Religionsdidaktische Konzeptionen zwischen Überlieferung, Gesellschaft und Schüler; IV. Glauben und Lernen im Schnittpunkt von Gemeinde, Gesellschaft und Ökumene (mit Beiträgen zur Gemeinde- und Religionspädagogik, zum Konfirmandenunterricht, zur Katechetik in der DDR, zu pädagogischen Mitarbeitern in der Kirche, zum ökumenischen Lernen). Die Bibliographie von H. B. Kaufmann beschließt den Band, der zu den Standardwerken der Religionspädagogik gehört.

In den beiden Festschriften werden religionspädagogische Grundfragen im Kontext wissenschaftlicher Zusammenarbeit diskutiert; das „Handbuch Religiöser Erziehung“ will auf breiter Basis orientieren.

Es ist von vornherein ökumenisch ausgerichtet und bietet in der Konzeption eine gute Vergleichsmöglichkeit. Es werden inhaltliche, methodische und institutionelle Aspekte der Religionspädagogik präsentiert: Lernbedingungen und Lerndimensionen (Band 1); Handlungsfelder und Problemfelder (Band 2).

Ich nenne einige Themen der stets gut gegliederten und mit Literaturangaben versehenen Artikel: neue religiöse Bewegungen; neue Medien; Behinderung; Familie, Taufpaten und Religionslehrer; religiöse Sozialisation; Leiblichkeit; Emanzipation; neuer Lebensstil; Seelsorge und Gebet; Ökumene; Fest und Ritual; Spiel; Ästhetik; Fortbildung; Symbole; fremde Religionen; Bekenntnis; Gewissen; Arbeit. Unter dem Abschnitt „Lebensbegleitung“ z. B. werden Beiträge zum Gottesdienst, zur Elementarerziehung, zur Sakramentenpastoral, zum Konfirmandenunterricht, zur Jugendarbeit, zur kirchlichen Schülerarbeit, zur pädagogischen Diakonie und zur Arbeit mit alten Menschen abgedruckt. Im „Handbuch“ werden – das ist zu begrüßen – die Bereiche „Gottesdienst“ und „Seelsorge“ nicht ausgeblendet; Religionspädagogik wird im größeren Kontext gesehen.

Dieses Handbuch gehört zur Grundausrüstung jeder theologischen Bibliothek.

Das „Handbuch des Philosophie-Unterrichts“ muß von allen, die das Fach „Religion“ in der Sekundarstufe II des Gymnasiums vertreten, zur Kenntnis genommen werden. (Ebenso sollten die Philosophielehrer das „Handbuch Religiöser Erziehung“ kennen.)

Das „Handbuch des Philosophie-Unterrichts“ unternimmt im deutschsprachigen Raum zum ersten Mal den Versuch, die Breite der vergangenen und gegenwärtigen philosophiedidaktischen Diskussion und der unterrichtspraktischen Probleme zu dokumentieren. Die Autoren sind Hochschullehrer der Philosophie und Pädagogik sowie Philosophiedidaktiker und Philosophielehrer. Ich nenne nur einige der insgesamt 28 Artikel: „Philosophische Tradition und philosophischer Unterricht“ (W. Kluxen); „Philosophie in der Postmoderne. Von Integration und Fragmentierung, Differenzierung und Indifferenz, Subjektivität und Vernunft“ (W. Welsch); „Das philosophische Lehrgespräch“ (J. Mittelstraß); „Tua res agitur. Einige praxisnahe Überlegungen zur Motivation im Philosophieunterricht an der Schule“ (M. Wittschier). Auf 130 Seiten werden die wichtigen Begriffe der Philosophiedidaktik behandelt (von „Alltag“ bis „Zweifel“).  
K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2